# BESCHLUSS DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

**vom 24. Mai 1979**

**über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 98 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

nach Stellungnahme der Kommission,

in der Erwägung, daß die Republik Griechenland den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beantragt hat,

in der Erwägung, daß die vom Rat festzulegenden Beitrittsbedingungen mit der Republik Griechenland ausgehandelt worden sind —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

(1) Die Republik Griechenland kann Mitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl werden, indem sie unter den in diesem Beschluß festgelegten Bedingungen dem Vertrag über die Gründung dieser Gemeinschaft mit den dazugehörigen Änderungen oder Ergänzungen beitritt.

(2) Die Beitrittsbedingungen und die erforderlichen Anpassungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sind in der diesem Beschluß beigefügten Akte festgelegt. Die die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl betreffenden Bestimmungen der Akte sind Bestandteil dieses Beschlusses.

(3) Die Bestimmungen des in Absatz 1 genannten Vertrages über die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten sowie über die Befugnisse und Zuständigkeiten der Organe der Gemeinschaften gelten auch für diesen Beschluß.

*Artikel 2*

Die Urkunde über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird am 1. Januar 1981 bei der Regierung der Französischen Republik hinterlegt.

Der Beitritt wird am 1. Januar 1981 wirksam, sofern die Republik Griechenland ihre Beitrittsurkunde an diesem Tag hinterlegt hat und alle Unterzeichnerstaaten des Vertrages über den Beitritt der Republik Griechenland zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ihre Ratifikationsurkunden vor diesem Tag hinterlegt haben.

Die Regierung der Französischen Republik übermittelt eine beglaubigte Abschrift der Beitrittsurkunde der Republik Griechenland an die Regierungen der Mitgliedstaaten.

*Artikel 3*

Dieser Beschluß ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei der Wortlaut in jeder dieser Sprachen gleichermaßen verbindlich ist; er wird den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Griechenland übermittelt.

Udfærdiget i Bruxelles, den 24. maj 1979.

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1979.

Done at Brussels, 24 May 1979.

Έγινε στίς Βρυξέλλες, στίς 24 Μαΐου 1979.

Fait à Bruxelles, le 24 mai 1979.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil an 24 Bealtaine 1979.

Fatto a Bruxelles, addì 24 maggio 1979.

Gedaan te Brussel, 24 mei 1979.

| | |
|---|---|
| *På Rådets vegne* | *Pour le Conseil* |
| *Formand* | ***Le président*** |
| *Im Namen des Rates* | *Thar ceann na Comhairle* |
| *Der Präsident* | *An tUachtarán* |
| *For the Council* | *Per il Consiglio* |
| *The President* | *Il Presidente* |
| Γιά τό Συμβούλιο | *Voor de Raad* |
| Ὁ Πρόεδρος | *De Voorzitter* |

Jean François-Poncet